

Kommentierung des Entwurfs der EU Kommission vom 05. Juli 2023 für eine neue Verordnung Pflanzenvermehrungsmaterial (Landwirtschaftliche Kulturen, Gemüse und Obst).

Die wichtigsten Punkte aus Sicht der ökologischen Pflanzenzüchtung sind:

## 1. Kein VSCU für Gemüse- und Obstkulturen

Mit dem neuen Kommissions (KOM)-Vorschlag sind **Wertprüfungen auch für Gemüse- und Obstkulturen** vorgesehen (eine Anforderung, die bisher nicht besteht). Die neue Regelung würde einen **deutlich erschwerten Marktzugang für Sorten bei diesen Kulturen bedeuten** – besonders von solchen, die für die ökologische Landwirtschaft von hervorgehobener Bedeutung sind. Also konkret: offen-abblühende (samenfeste) Sorten, regional angepasste Sorten, ökologische gezüchtete Sorten, Sorten mit Eignung für Nischenmärkte. Es ist zu befürchten, dass die genetische Variabilität in den Sorten, die zu einem Anbauvorteil in diesen Low-input Systemen führt, zu Schwierigkeiten für die Sorte in der Wertprüfung führen. Die Kosten für die Wertprüfung würden die Kosten für Sortenregistrierung extrem erhöhen. Dies würde ein erhebliches Hindernis im Marktzugang für KMU Züchtungs- und Saatgutunternehmen mit sich bringen.

Der Nutzen für den Anbauer **neuer Gemüsesorten** ist nicht nur geprägt von agronomischen Eigenschaften und Qualitäten, sondern auch von Eigenschaften die in der Vermarktung wichtig sind. Z.B. ändert sich bei Brokkoli die Anforderung der Endkunden an die Knospengröße: während vor 10 Jahren sehr große Knospen nachgefragt waren, hat sich der Kundengeschmack derzeit mehr in Richtung feinere Knospen bewegt. Oder die Farbe bei Rettich, Beten, Bohnen, Möhren..., die Formen bei Kürbis .... Für den Erfolg einer Sorte sind diese Entwicklungen sehr entscheidend, sie allerdings einer behördlichen Überprüfung zu unterwerfen scheint uns fragwürdig. Gemüsesorten sollten daher nicht einer Anbaueignungsprüfung unterzogen werden. Die Eignung und der zusätzliche Nutzen beweist sich hinreichend in der Vermarktung.

Die neuen Anforderungen des KOM-Vorschlags laufen damit insbesondere den Absichten der EU-Öko-Verordnung, einen vereinfachten Marktzugang für ökologisch gezüchtete Sorten zu ermöglichen, diametral entgegen. Die Anforderungen im KOM-Vorschlag sollten also geändert werden und die Wertprüfungen nur für die Kulturen gefordert werden, für welche das bereits bisher der Fall ist. Vereinfachungen für die oben genannten Sortenkategorien sind für alle Kulturarten wünschenswert, wie sie mit der Kategorie der ökologischen Sorten (z. T.) vorgesehen sind.

## 2. Nachhaltigkeit in der Wertprüfung

### **Ökolandbau ist nachweislich ein nachhaltiges Anbausystem**

In den Wertprüfungen soll neu ein Fokus auf Nachhaltigkeit gelegt werden (VSCU). Nachhaltigkeit ist allerdings kein Ergebnis von einzelnen Eigenschaften, sondern von einem ganzen Anbausystem.

**Die ökologischen Wertprüfungen sollten als die Referenz für VSCU-Prüfungen genannt werden.** Darüber hinaus sind die Kriterien der Nachhaltigkeitsprüfungen entweder deutlich zu schärfen oder der Zusatz „nachhaltig“ wäre zu streichen.

Die mit dem Kommissionsvorschlag einhergehende Verwässerung des Nachhaltigkeitsbegriffes scheint insgesamt kontraproduktiv, wenn es um eine Agrarwende hin zu nachhaltigeren Anbausystemen im Sinne des Green Deals und der Farm to Fork Strategie geht.

Eine Prüfung des Kriteriums „Nachhaltigkeit“ im Zusammenhang mit der Einordnung von gentechnischen Veränderungen darf nicht auf das Saatgutverkehrsgesetz abgewälzt werden.

### **3. Phänotypische Sortenprüfung**

Es sollte im Text kargestellt werden, dass der **Einsatz molekularer Marker bei Sortenprüfungen nicht verpflichtend eingeführt werden soll**, sondern nur in Ausnahme- oder strittigen Fällen. Die Formulierungen sind an dieser Stelle im KOM-Vorschlag vage. Deshalb sind in Delegiertenakten oder Durchführungsbestimmungen entsprechende Verschärfungen möglich, die wir ablehnen.

Ähnlich wie im Falle des unter Punkt 1. Ausgeführten würde durch den breiten Einsatz von molekularen Markern in Sortenprüfungen der Marktzugang für Sorten von kleineren und ökologischen Züchtungsunternehmen erschwert. Methoden, die in der Sortenprüfung angewendet werden, müssen auch im Züchtungsunternehmen vorher abgeprüft werden können. Schon die Resistenzprüfung bei Tomaten zeigt beispielsweise, dass nicht alle unter Ökolandbau Bedingungen gesunden Pflanzen gleiche Resistenzen bzw. Resistenzkombinationen aufweisen müssen. Es gibt keinen zwingenden Determinismus zwischen Genotyp und Phänotyp. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind meist nicht in der Lage, die finanzielle Bürde von Genscans und Markern zu schultern.

Die Ökozüchter\*Innen setzen im Zuchtprozess meist keine Marker ein und die von ihnen bevorzugten Sortentypen/Zuchtmethoden eignen sich viel weniger für diese Art der Testung (vor allem aufgrund ihrer höheren Heterogenität).

### **4. Definition Ökologische Pflanzenzüchtung laut EU-Verordnung 2018/848**

**Im KOM-Vorschlag wird eine Änderung der Definition von ökologischen Sorten vorgeschlagen der wir auf das Schärfste widersprechen!** Der Text unter Punkt 1.8.4, Part I im Annex II der EU Öko-VO 2018/848:

“All multiplication practices except meristem culture shall be carried out under certified organic management.”

wird im KOM- Vorschlag modifiziert zu

“All multiplication practices, except plant tissue cultures, cell cultures, germplasm, meristems, chimeric clones, micro-propagated material, shall be carried out under certified organic management.”

Wir widersprechen dieser Änderung des Ökorechts durch das Saatgutverkehrsrecht! Diese Änderungen wurden nicht mit dem ökologischen Sektor oder den ökologischen Züchter\*innen abgestimmt. Da es sich um die Definition für ökologische Züchtung handelt ist dies **nicht** akzeptabel. Wir sprechen uns nachdrücklich gegen diese Änderungen aus.

## 5. Erhaltungsorten und Vielfaltssorten

Wir begrüßen das Anliegen der Kommission, der Landwirtschaft eine größere Vielfalt an Sorten zur Verfügung zu stellen. Wir haben in den vergangenen Jahrzehnten massiv Sortenvielfalt mit tatsächlich verfügbarem Saatgut verloren im Anbau. Es reicht nicht, die Einträge in den Sortenlisten zu zählen, denn nur Sorten, von denen Saatgut vermehrt wird, kommen auf den Acker und können zur Biodiversität in der Landwirtschaft beitragen.

Wir schlagen folgende Ergänzung für den Artikel 3 (29) vor:

(a) Traditionally grown or locally newly bred under, and adapted to those conditions in the Union **or newly emerged or bred with low market significance;**

Für neu gezüchtete Sorten, die in einem begrenzten Marktsegment nachgefragt werden, ist eine teure Sortenanmeldung, die zudem Anforderungen stellt, die hauptsächlich darauf abzielen, geistige Eigentumsrechte zu gewähren, nicht möglich.

## 6. Delegated acts/Implemented acts

Mit dem KOM-Vorschlag wird die Ausarbeitung sehr vieler Durchführungsrechtsakte notwendig (15 delegierte Verordnungen und 23 Durchführungsverordnungen nach einer Zählung des Bundessortenamtes).

Wir sehen in der Vielzahl der aufgeführten Gründe für anschließende delegierte sowie Durchführungs-Verordnungen in essentiellen Bereichen ein grundsätzliches Problem. Viele der in unseren Augen positiven Elemente des Vorschlags zur Förderung von landwirtschaftlicher Vielfalt und der Inverkehrbringung von Sorten aus ökologischer Züchtung könnten nachträglich maßgeblich verändert oder gar beendet werden. Wichtige Beschreibungen bezüglich der Umsetzung fehlen und werden auf nachgelagerte Rechtsakte verschoben. Eine substantielle Beurteilung des Vorschlags ist dadurch in vielen Aspekten nicht möglich.

Als Beispiel zu nennen wäre die fehlende Ausarbeitung von Umsetzungsmodalitäten zur Implementierung angepasster Prüfprotokolle für Ökosorten (obwohl es mit 2022/647 und 2022/648 bereits zwei dahingehende Rechtsakte gibt). Ein Verweis auf die Öko-Verordnung ist hierbei nicht ausreichend, da auch dort die Umsetzung nicht hinreichend beschrieben ist.

Dachverband Ökologische Pflanzenzüchtung in Deutschland - Der Vorstand

Oktober 2023